

# **Wahlordnung für das teilautonome Queer-Referat innerhalb der Studierendenschaft der Universität Hamburg**

*Die Vollversammlung für das Queer-Referat hat am 19.10.2012 diese Wahlordnung einstimmig beschlossen und am 11. April 2014 zuletzt geändert. Diese wurde am 29.10.2015 vom Studierendenparlament der Universität Hamburg nach Artikel 7a Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der Fassung der am 6. August 2012 genehmigten Änderung (Amtlicher Anzeiger 2012, Seite 1837) bestätigt.*

## **§ 1 Vorbereitung der Wahlen**

Die amtierenden Referent\*inn\*en laden mindestens drei Wochen vor dem Ende ihrer Amtsperiode alle zur Wahl Berechtigten zur Wahlvollversammlung ein. Die Wahlvollversammlung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Die Einladung muss über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes im AStA und im Internet auf der Referatshomepage mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht werden.

Ein Verweis auf die Wahlordnung und wo sie abgerufen werden kann, muss jeder Einladung beiliegen; es soll auch einen Aushang derselben an der Pinnwand neben der Referatstür geben.

## **§ 2 Wahlberechtigung**

1. Das aktive Wahlrecht besitzen alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hamburg. Der Nachweis gegenüber der Wahlleitung muss durch einen aktuellen Studierendenausweis oder eine aktuelle Semesterbescheinigung erbracht werden.
2. Das passive Wahlrecht besitzen alle diejenigen Studierenden, die das aktive Wahlrecht besitzen und nachweisbar mindestens 3 Monate für das Queer-Referat tätig waren. Nicht wählbar ist, wer ein Amt oder Mandat in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung innehat. Ausgenommen von Satz 2 sind Mitgliedschaften in Fachschaftsräten sowie in Ausschüssen und Kommissionen der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung zu den Themen „Queer“, „Gender“, „Diversity“, „Aromantik“ oder „Asexualität“.
3. Sollte sich kein\*e Kandidierende\*r finden, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllen, so besitzen alle aktiv Wahlberechtigten auch das passive Wahlrecht. Absatz 2 Satz 2 ist auch in diesem Fall anzuwenden.

## **§ 3 Wahlleitung**

Es wird eine Person zur Wahlleitung bestimmt, die für die unparteiliche, ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Die Wahlleitung wird von der Wahlvollversammlung aus ihrer Mitte gewählt und darf für keines der zu wählenden Ämter kandidieren. Informationen, die die Wahlleitung aufgrund ihrer Tätigkeit als Wahlleitung erwirbt, z.B. Namen oder Studiengänge, hat die Wahlleitung vertraulich zu behandeln. Artikel 39 und 40 der Satzung der verfassten Studierendenschaft gelten sinngemäß.

*[Art.39: Über vertrauliche Gegenstände hat jede/r mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte Studierende Dritten gegenüber auch dann Stillschwiegen zu bewahren, wenn sie/er aus seinem/ihrem Amt ausgeschieden oder wenn er/sie seine/ihre Aufgaben beendet hat.]*

#### **§ 4 Durchführung der Wahl der Referatsleitung**

1. Die Wahlvollversammlung wählt eine von ihr festzulegende Anzahl an Sprecher\*inne\*n, deren Zahl von den Wahlberechtigten direkt vor der Wahl festzulegen ist. Die Festsetzung bestimmt die Zahl der Stimmen jedes Wahlberechtigten. Stimmhäufung ist nicht zulässig. Die Wahl kann offen durchgeführt werden, wenn die Zahl der Kandidaturen mit der nach Satz 1 festgelegten Zahl übereinstimmt.
2. Gewählt ist, wer in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen die meisten, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidierenden, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch ein Viertel der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Anschließend wählt die Wahlvollversammlung aus der Mitte der Sprecher\*innen den Vorschlag für die\*den Referent\*in, die\*der im AStA stimmberechtigt sein soll. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Wahl offen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
4. Danach wählt die Wahlvollversammlung genau eine Person für den Vorschlag für die\*den Referent\*in, die\*der stellvertretend das Stimmrecht im AStA ausüben kann, falls die nach Absatz 3 gewählte Person verhindert ist (§ 7a Absatz 1 Satz 4 der Satzung). Der\*die zweite Referent\*in muss einem anderen Geschlecht als der\*die gemäß Absatz 3 gewählte Referent\*in angehören. Falls es keine Bewerbungen gibt, die die Bedingungen von Satz 2 erfüllen, kann die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheiden, diesen für den entsprechenden Wahlgang außer Kraft zu setzen. Falls es trotzdem keine Bewerbungen gibt, kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden keinen Wahlgang durchzuführen.

#### **§ 5 Amtsperiode**

Die Amtsperiode der nach § 4 Gewählten richtet sich nach § 7a Absatz 1 Satz 2 der Satzung.

#### **§ 6 Wahlprotokoll**

1. Die Wahlleitung erstellt über den Ablauf und die Ergebnisse der Wahl ein Protokoll. Die Wahlprotokolle müssen enthalten:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten, die an den Abstimmungen und Wahlgängen teilgenommen haben,
  2. die Ergebnisse der Abstimmungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 [*Zahl der Sprecher\*innen*] und gegebenenfalls § 4 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 [*Entscheidung, ob beide Referent\*innen dem gleichen Geschlecht angehören dürfen bzw. Entscheidung, ob kein\*e zweite\*r Referent\*in gewählt wird*].

3. die Namen der vorgeschlagenen Bewerber\*innen für die einzelnen Wahlgänge und die Zahl der Stimmen, die sie jeweils auf sich vereinen konnten,
  4. die Zusammensetzung der neuen Referatsleitung gemäß § 4,
  5. die Namen der Wahlleitung sowie besondere Vorkommnisse während der Wahl.
2. Je ein Exemplar der Wahlniederschrift, die Teil des Protokolls über die Wahlvollversammlung ist, wird von der Wahlleitung zur Bestätigung an das Studierendenparlament und zur Kenntnis an den AStA gesandt. Die neue Referatsleitung macht das Ergebnis der Wahl über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes im AStA und im Internet auf der Referatshomepage bekannt. Dabei entscheiden jeweils die einzelnen Personen über die Art ihrer Nennung.

## **§ 7 Nachwahl**

1. Sollte der\*die nach § 4 Absatz 3 gewählte Referent\*in von diesem Amt zurücktreten oder kann dieses nicht mehr ausführen, so müssen die nach § 4 Absatz 2 gewählten Sprecher\*innen aus ihrer Mitte eine\*n neue\*n Referent\*in für den Rest der Amtsperiode nachwählen. Die Bestimmungen von § 4 und § 6 sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Einladung zur Nachwahl muss mindestens eine Woche vor dem Termin der Nachwahl erfolgen.
2. Sollte der\*die nach § 4 Absatz 4 gewählte Referent\*in von diesem Amt zurücktreten oder kann dieses nicht mehr ausführen so ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Referatsleitung [*Referent\*in und Sprecher\*innen*] kann mit Zustimmung von 2/3 ihrer Mitglieder entscheiden, keine Nachwahl durchzuführen.
3. Sollte die Nachwahl nach Absatz 1 nicht zustande kommen, so muss die alte Referatsleitung zu einer Wahlvollversammlung einladen. § 1 - § 6 dieser Wahlordnung gelten entsprechend. Falls die alte Referatsleitung hierzu nicht in der Lage ist oder nicht binnen zwei Wochen dieser Aufgabe nachkommt, so hat das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe schnellstmöglich zu übernehmen.
4. Die Nachwahlen gemäß den Absätzen 1 bis 3 gelten immer nur bis zum Ablauf der Amtsperiode gemäß § 5.

## **§ 8 Änderungen oder Neufassungen**

1. Änderungen oder Neufassungen dieser Wahlordnung bedürfen eines Beschlusses einer Vollversammlung, die von einer Person geleitet wird, die entsprechend § 3 bestimmt wird und für eine Niederschrift entsprechend § 6 verantwortlich ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle, die nach § 2 Absatz 1 aktiv wahlberechtigt sind. Änderungen oder Neufassungen dieser Wahlordnung treten

erst in Kraft, wenn sie vom Studierendenparlament nach Artikel 7a Absatz 3 der Satzung bestätigt worden sind.

2. Zu einer Vollversammlung, die diese Wahlordnung ändern oder neu fassen soll, muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung unter Angabe der Änderungs- oder Neufassungsanträge eingeladen werden. § 1 Satz 2 und 3 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bestätigung durch das Studierendenparlament in Kraft. Sie ist auf der Homepage des Präsidiums des Studierendenparlaments unter "Rechtsgrundlagen" und auf der Homepage des Referats zu veröffentlichen.